



Marktgemeindeamt 4792 Münzkirchen

Schärdinger Straße 1
Pol. Bezirk Schärding, Oberösterreich
Tel.: 07716/7255-0
Email: info@muenzkirchen.at
Homepage: <http://www.muenzkirchen.at>

Zl.: 8510-2023/Ch

Münzkirchen, 14.12.2023

Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Münzkirchen

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Münzkirchen vom 14.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für Münzkirchen erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Münzkirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. **Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks**, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt je Bewertungspunkt **€ 199,87** mindestens aber **€ 4.174,00 (Mindestanschlussgebühr)**.
Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten (BP) berechnet.

(2) Zi. 1 Bei häuslichen Abwässern entsprechen an Bewertungspunkten:

- a) je angefangene 10 m² Wohnnutzfläche
(als Wohnnutzfläche gilt die in § 2 Z. 8 des OÖ. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 festgesetzte Nutzfläche)
Kellergeschoße oder Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß vollberechnet, indem sie für Wohn- und Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
Bei Dachgeschoßausbauten wird die Gesamtfläche des Dachgeschoßes um ein Drittel reduziert.
Garagen und freistehende Garagengebäude werden nicht berechnet 1 BP
- b) je angefangene 4 Beschäftigte bei einem Betrieb
(dazu zählen auch Ämter und Behörden) 1 BP

- c) je angefangene 5 Sitze bei Gast- und Schankbetrieben
(bei Bänken gilt je volle 60 cm Sitzfläche als 1 Sitz) 1 BP
- d) je angefangene 10 Betten bei Beherbergungs- und Nächtigungsbetrieben 1 BP
- e) je angefangene 100 m² Saalfläche bei Gast-, Schank- u. Kinobetrieben 1 BP
- f) je Ordination bei Ärzten, Tierärzten und Dentisten 1 BP
- g) je angefangene 10 Kinder bei Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten 1 BP

Zi.2 Bei betrieblichen Abwässern entsprechen an Bewertungspunkten:

- a) Kfz-Werkstätten und Servicestationen 3 BP
- b) Transport- und Taxiunternehmungen, gewerblich genutzte Fahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, je Kfz zweispurig 0,5 BP
- c) Friseure je angefangene 5 Sitze 1 BP
- d) Fleischhauer und Schlächter mit Schlachtungen bei einem maximalen Anfall pro Jahr, wobei als Grundlage der Durchschnitt der Schlachtungen der letzten zwei Jahre dient
 - Großvieh: je angefangene 5 Stk. 1 BP
 - Kleinvieh: je angefangene 10 Stk. 1 BP
- e) Sodawasser- und Limonadenerzeuger bei einer jährlichen Erzeugung, wobei als Grundlage der Durchschnitt der Erzeugungsmasse der letzten zwei Jahre dient, je angefangene 50 hl 10BP
- f) Obstpressbetriebe bei einer maximalen täglichen Einarbeitungsmenge, wobei als Grundlage der Durchschnitt der letzten zwei Jahre dient, je angefangene 1.000 kg 3 BP
- g) Milchsammelstellen bei einer maximalen täglichen Milchsammlung, wobei als Grundlage der Durchschnitt der letzten zwei Jahre dient, je angefangene 100 l Milch 1,1BP

Zi.3 In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag in der Höhe von 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Zi.4 Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- b) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für

den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Zi.5 Für unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Bei der Ableitung von Niederschlagswässern in das öffentliche Kanalnetz entsprechen an Bewertungspunkten je angefangene 15 m² verbaute oder befestigte und entwässerte Fläche, wobei Kleinflächen bis 10 m² von der Berechnung ausgenommen werden.
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss festgesetzt, die einem Verbrauch von 40 m³ entspricht. Diese Grundgebühr wird bei der Mengengebühr als Mindestgebühr angerechnet.
- (3) Für Objekte, die ihren Wasserbedarf zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler: **€ 4,40**.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für Objekte, die ihren Wasserbedarf nicht oder nicht zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken, ist eine Kanalgebührenpauschale zu entrichten.
Diese berechnet sich nach einem jährlichen Wasserverbrauch von 40 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person.
- (5) Bei der Anzahl der Personen werden nicht ganzjährige Bewohner (Zweitwohnsitze, Studenten, Internatsschüler) bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zum Jahresende für das Folgejahr nur zur Hälfte angerechnet.
- (6) Für **gewerbliche Objekte**, die ihren Wasserbedarf nicht oder nicht zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken,
- | | |
|--|-----------------|
| a) pro Bewertungspunkt der Wohnnutzfläche und der verbauten Fläche, wobei ¼ dieser Punkte zur Berechnung herangezogen wird | € 53,49 |
| b) pro Bewertungspunkt gem. § 2 Abs.2 Zi.1 lit. b) bis g) und § 2 Abs.2 Zi.2 lit. a) bis g) | € 53,49 |
| c) pro Bewohner | € 175,73 |
| d) mindestens jedoch | € 175,73 |
- Änderungen der Bemessungsgrundlage sind von den Gebührenpflichtigen binnen 3 Monaten der Gemeinde bekannt zu geben.
- (7) Für Objekte, die ihren Wasserbedarf zur Gänze aus einem Hausbrunnen decken, kann auf Antrag die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch zum Kubikmeterpreis gemäß Abs. 3 berechnet werden. Ein Wasserzähler ist beim Gemeindeamt anzukaufen und es ist eine Eichgebühr (Zählermiete lt. Wassergebührenordnung) zu entrichten.
- (8) Für private Frei- bzw. Hallenbäder ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch zu entrichten.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, aber unbebauten Grundstückes.
Die Bereitstellungsgebühr wird im Wert von 40 m³ Abwasser festgesetzt.

§ 7 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 Zi. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Schopf